

## Antrag

**der Abgeordneten Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### Mehr Sicherheit durch weniger Waffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Europaweit stellen Waffen eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Nicht zuletzt haben die Anschläge in Paris auf „Charlie Hebdo“ und am 13. November 2015 ebenso wie die Morde in München – am Jahrestag der rechtsextremmotiviert, mit Feuerwaffen begangenen Anschläge von Utøya in Norwegen – erneut ein Schlaglicht auf die Notwendigkeit einer effektiven EU-weiten Kontrolle des Waffenhandels geworfen.

Aufgrund der Erkenntnisse über Gesetzeslücken, neue Phänomene und „Modi Operandi“ wird eine gesamteuropäische Anpassung durch ein am 18. November 2015 verabschiedetes Maßnahmenpaket der Europäischen Kommission anvisiert: Die geltenden Rechtsvorschriften zu Feuerwaffen sollen dahingehend vereinheitlicht werden, damit der Informationsaustausch und die Rückverfolgbarkeit von Waffen verbessert, eine einheitliche Kennzeichnung sowie gemeinsame Standards für die Deaktivierung von Feuerwaffen eingeführt werden. Halbautomatische Feuerwaffen sollen sich nicht – auch nicht, wenn sie endgültig deaktiviert wurden – im Besitz von Privatpersonen befinden dürfen. Die Kommission hatte schon 2015 eine entsprechende Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken verabschiedet (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62 bis 67).

Mit dem nun von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 20.02.2017 (BT-Drs. 18/11239) soll primär die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 umgesetzt werden. Zugleich werden überholte technische Normen hinsichtlich der Lagerung von Waffen und Munition bereinigt und wird eine befristete Strafverzichtsregelung für den illegalen Besitz von Waffen und Munition geschaffen. Der durch die Feuerwaffenrichtlinie für die nationale Umsetzung vorgegebene Rahmen wird dadurch aber nicht ausgeschöpft.

Die gegenwärtige Sicherheitslage, die insbesondere durch die Bedrohung durch rechts-extreme und islamistische Anschläge geprägt ist, lässt es jedoch notwendig erscheinen, weitergehende Regelungen im Waffenrecht zu treffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Entwurf zur Reform des Waffengesetzes vorzulegen, der

1. Privatpersonen die Nutzung halbautomatischer Schusswaffen verbietet, wenn diese nach objektiven Kriterien besonders gefährlich sind (Anzahl der Selbstladungen, Beschaffenheit des Laufs, Kaliber, Magazinkapazität) oder diese Kriegswaffen nachgebildet sind bzw. den Anschein von Kriegswaffen erwecken;
2. die Verwendung von Großkaliberwaffen und Munition mit besonderen Schusswirkungen im Sinne einer erhöhten Durchschlagskraft oder eines gesteigerten Verletzungspotenzials durch Sportschützen verbietet;
3. das Führen von Schießbüchern für den Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten als Kriterium bei der Prüfung des Bedürfnisgrundes Sport vorschreibt und eine entsprechende regelmäßige Überprüfung des tatsächliche Bedürfnisses zum fortbestehenden Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition vorsieht;
4. regelmäßige qualifizierte Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfungen – auch unter jeweils persönlicher Vorsprache des Antragstellers – und entsprechende Kontrollen des privaten Waffen- und Munitionsbestands einschließlich deren Lagerung vorsieht;
5. sicherstellt, dass eine Datenübermittlung von den Meldebehörden an die Waffen-erlaubnisbehörden bundesweit einheitlich ausgeführt werden kann;
6. gewährleistet, dass relevante Informationen der Sicherheitsbehörden, einschließlich solcher der Verfassungsschutzämter, im Rahmen der Antragsprüfung hinreichend berücksichtigt und entsprechende Erkenntnisse an die zuständigen Waffen-erlaubnisbehörden weitergeleitet werden;
7. strenge Aufbewahrungsregeln für Schusswaffen und Munition vorsieht, die u. a. die getrennte Lagerung von Schusswaffen und zugehöriger Munition in Sicherheitsfächern, sowie effektive Kontrollen durch den autorisierten Besitzer vorsehen und die besondere Missbrauchsgefahr angemessen berücksichtigen, die sich aus der gleichzeitigen Verfügbarkeit von schussfähigen Waffen und Munition in Privathaushalten ergibt;
8. für Signal- und Schreckschusswaffen, die bei missbräuchlicher Anwendung oder infolge eines leicht durchzuführenden Umbaus erhebliche Verletzungen verursachen können, einen Erlaubnisvorbehalt (gemäß § 2 Abs. 2 des Waffengesetzes) und das persönliche Vorsprechen des Antragstellers vorsieht;
9. die Vorlage des kleinen Waffenscheins bereits beim Erwerb vorsieht, sofern dieser auch für das Führen erforderlich ist.

Berlin, den 7. März 2017

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Die Verfügbarkeit von Waffen kann sich unmittelbar auf die Bereitschaft zu und die Art und Weise von Gewaltanwendungen auswirken; sie hat für die allgemeine Kriminalität ebenso wie für die terroristische Bedrohungslage erhebliche Bedeutung. So wurden im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2015 insgesamt 15.324 Tatverdächtige erfasst, die bei Begehung der Tat eine Schusswaffe mitgeführt haben.

Die grüne Bundestagsfraktion hat bereits 2016 eine weitgehende Reform des Waffenrechts und die schnellstmögliche Umsetzung aller europarechtlichen Vorgaben gefordert (BT-Drs. 18/9674, 18/8710). Daran hält die Fraktion fest. Der Innenausschuss hat am 28.11.2016 eine Anhörung zum Waffenrecht durchgeführt. Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften der Bundesregierung vom 20.02.2017 (BT-Drs. 18/11239) greift viele der in der Anhörung erörterten Punkte aber nicht auf. Dies betrifft insbesondere die Reglementierung halbautomatischer Schusswaffen. Der Kommissionsvorschlag hatte das Thema der Verfügbarkeit halbautomatischer Schusswaffen aber aus gutem Grund aufgegriffen. Solche Waffen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nach Abgabe eines Schusses selbständig erneut schussbereit werden. Dadurch kommt ihnen ein besonderes Gefahrenpotenzial zu, was sich in einer Vielzahl terroristischer Anschläge bereits verwirklicht hat. Insbesondere können auch halbautomatische Schusswaffen, die aufgrund eines Umbaus die Eigenschaft als Kriegswaffe „verloren“ haben, diese wieder durch einen entsprechenden Umbau erlangen.

Ebenso wichtig wie eine lückenlose Registrierung aller gefährlichen Waffen ist eine genaue Prüfung der Zuverlässigkeit der Person im Rahmen der Antragstellung, bei regelmäßigen Überprüfungen sowie bei anlassbezogenen, die aufgrund neuer Erkenntnisse durchgeführt werden. Nach § 6 Abs. 2 und 3 WaffG sowie § 4 AWaffV sind qualifizierte Kontrollen, bei denen auch ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung vorzulegen ist, lediglich bei Bedenken seitens der Behörde sowie bei Antragstellern unter 25 Jahren erforderlich. Werden die die geistige Eignung ausschließenden und zur Unzuverlässigkeit des Betroffenen führenden Feststellungen bei Antragstellung nicht getroffen oder tritt eine spätere Veränderung des Zustands ein, stellt dies eine erhebliche Gefahr dar, die durch regelmäßige, anlasslose und qualifizierte Kontrollen verringert werden kann. Zudem bedarf es der Übermittlung entsprechender Meldedaten, um eine eindeutigen Feststellung des Meldestatus der Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse sicherzustellen.

Auch die Bedrohung durch die „Reichsbürger“-Szene und andere rechte Verbindungen und Netzwerke erhöht sich wesentlich durch ihren Zugang zu Schusswaffen. Dies erscheint vor dem Hintergrund einer Ideologie, die das staatliche Gewaltmonopol nicht anerkennt und das Recht auf „Widerstand“ propagiert, umso problematischer. Daher ist es dringend notwendig, die Berücksichtigung entsprechender Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden bei verfassungsfeindlichen Bestrebungen an die Waffenerlaubnisbehörde zu übermitteln, um den Waffenbesitz verfassungsfeindlicher Extremisten zu überprüfen bzw. die Zuverlässigkeitsprüfung umfassend zu gewährleisten.

Auch die steigende Gefahr durch erlaubnisfreie Waffen darf nicht weiter ignoriert werden. Nach Zahlen des Bundeskriminalamts ist der Anteil der Taten, die mit erlaubnisfreien Waffen begangen wurden, von 69,3 % (2010) auf 75,7 % (2014) gestiegen. Für das Jahr 2015 betrug der Anteil 72,4 % (Bundeslagebild Waffenkriminalität 2015).

Nach derzeitiger Rechtslage sind der Erwerb und Besitz von zugelassenen Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen und deren Munition indes erlaubnisfrei gestellt. Für das Führen von Gas-, Schreckschuss- und Signalwaffen ist lediglich der sog. kleine Waffenschein erforderlich. Der kleine Waffenschein beschränkt sich auf das Alterserfordernis, die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung. Der kleine Waffenschein ist – im Unterschied zu § 10 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Waffengesetzes – für die Gattung der Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Zeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB), zudem unbefristet und ohne ausdrückliche Beschränkung auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu erteilen. Schreckschusswaffen sind oft durchaus realistische Imitationen von echten Feuerwaffen. Damit können sie bei der Begehung von Straftaten als sog. Anscheinwaffen ein besonders bedrohliches Potenzial entfalten und auch hier besteht zudem die besondere Gefahr des Umbaus: Auch Schreckschusspistolen oder Pistolen für Platzpatronen können von Straftätern zu echten Feuerwaffen umgebaut werden. Zum Schutz von Opfern und zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger sollte ein erlaubnisfreier Verkauf ausgeschlossen werden.

